

Wir Maria Theresia

VON Gottes Gnaden Kö-
nigliche Kaiserin in Germanien,

Ungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien /
Slavonien Königin / Erz-herzogin zu Oester-
reich / Herzogin zu Burgund / zu Brabant / zu
Mayland / zu Steyer / zu Kärnthten / zu Crain /
zu Mantua / zu Parma und Biacenza / zu Lim-
burg / zu Luxemburg / zu Belbern / zu Würtem-
berg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürstin zu
Schwaben und Siebenbürgen / Marggräfin des
heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren /
Ober- und Nieder-Laufnitz / gefürstete Gräfin
zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Bfiere /
zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca / und zu Ar-
thois / Land-Gräfin in Elfaß / Gräfin zu Na-
mur / Frau auf der Windischen March / zu Bor-
tenau / zu Solins und zu Mechlen / Herzogin zu
Lothringen und Sarz / Groß-herzogin zu To-
scana. Entbieten allen und jeden Unseren Treu-
gehorfamsten Ständen / Inwohnern / und Unterthanen / was
Würde / Standes / Amts / oder Weesens die in Unseren ges-
samnten Teutschen Erb-Landen seynd / Unsere Kaiserl. Kö-
nigl. Gnade / und alles Gutes / und geben euch hiemit samt
und sonders gnädigst zu vernehmen; daß / obwolen zwar bis-
hero in gesamt- Unseren Erb-Landen vielfältig- und verschiede-
dene verschärfte Generalien / um dem so sehr im Schwung
gehenden schädlichen Desertions-Ubel zu steuern / und die
Landes-Inwohnere hiedurch von Verhelung derer Deserteurs
Unserer Kaiserlich-Königlichen Trouppen abzuhalten erlassen
worden / doch im Gegentheil die Erfahrung bis nun zu geleh-
ret habe / daß die dabey ausgesetzte Remunerationen / oder
für die Aufbringung dergleichen Ausreißere bestimmte Taglöh-
eben so wenig / als die auf die hierinsfalls sich geäußerte Con-
nivenz gelegte Straffen vermögend gewesen / den darunter
wal

waltenden heilsamen Zweck zu erreichen; zumalen aber höchst
nóhtig ist / diesen Schádlichkeiten durch gemessene Mittel Ein-
halt zu thun / und jenes / was bis dato aller Satz- und Publici-
rungen ungeachtet nicht erfolget / dereinst zu bewürken.

Als haben Wir Uns auch des folgenden gnädigst ent-
schlossen / und ist forderist zu wissen; daß Wir in Zukunft /
bis Wir Uns wieder eines anderen entschliessen werden / keinen
von denen Landes- Inwohnern aufbringenden Deserteur Un-
serer Kaiserl. Königl. Troupen mit der Lebens- Straf beles-
gen / sondern solche in eine zeitliche Condemnirung ad Opus
Publicum beym Festungs- Bau verwandlen lassen wollen.

Um aber diejenige / so die Deserteurs (worsür alle ein-
schichtig- betretende / auch für Commandi sich ausgehende / mit
keinem authentischen Abschied / Paß- oder Erlaub- Zettul /
oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen / und dahero ohne
weilers anzuhalten / und beym Kopf zu nehmen seynd) auf-
zubringen / und einzuliefere sich besteißen / zu belohnen / und
dargegen jene / so selbige zu verhelen / und sonstien zur Deser-
tion Unterschleipf / Vorschub / oder Anlaß zu geben sich ver-
messen / zu bestraffen.

So wollen Wir / was das erstere / nemlich die Beloh-
nung anbelanget / eine Taglia von 24. fl. auf einen Deserteur
von der Infanterie, oder auch von der Cavallerie, wann er
kein Pferd mehr hat / hingegen für einen Reiter / der noch
mit einem Pferd versehen / 40. fl. hiemit ausmessen; Und seynd
derley Deserteurs von denen Gerichtern deren jenigen Ortschaften
/ wo sie betreten / und aufgebracht werden / oder / wann
es sothanen Ortschaften zu beschwerlich / von denen Herrschaf-
ten selbstien an das nächste Militar- Commando, verstehet
sich an das erst- best. Ort / wo einige Unserer Kaiserl. Königl.
Miliz bequartiret ist / wohl- verwahrter abzuführen / und als-
dieselbst an den Commandirenden Officier, gegen gewöhnli-
chen Liefer- Scheinen / zu übergeben / jezt- ersagte Liefer-
Scheine aber zu denen Kreiß- Cassen in denen jenigen Ländern /
wo deren einige sich befinden / in denen hingegen / wo keine
seynd / an die Haupt- Cassen zu bringen / und dargegen die
ausgesetzte Taglia von respectivè 24. und 40. fl. für jeden
Deserteur, worunter jedoch die Transport- und alle übrige
bis zur würllichen Auslieferung an das Militare sich ergebene
Unkosten begriffen / entweder durch Abrechnung an dem lauf-
fenden Contributionali, oder baar zu empfangen; wie dann
auch denen jenigen / welche einen Verheler derer Deserteurs
angeben 12. fl. auf obige Art abgereichet werden sollen.

Betreffend hingegen die Bestrafung deren jenigen / so sich der Desertion auf ein, oder andere Art theilhaftig machen / und worunter hauptsächlich die Deserteurs - Verhelere / dann jene / so solchen durch, und forthelfen / nicht minder ihnen Gewehr abkauffen / oder selbiges gegen dem ihrigen vertauschen / zu verstehen ;

Da wollen Wir solche in zwey Classen abgetheilter haben ; zu der ersten gehören die Bauern / Burger / und Beamte / wovon diejenige / so sich obersagter massen der Desertion auf ein, oder andere Art theilhaftig machten / nach Ersekung des Unserem Arario zugesägten Schadens / wann sie es im Vermögen haben / auf 10. Jahr in ein, oder anderen Hungarischnen Gränitz, Platz ad Opus publicum, die in hoc delicto betrettende Weibs, Bilder aber nacher Temeswar / auf gleichmässige 10. Jahre geschicket werden sollen ;

Auch solle niemanden zur Entschuldigung dienen / daß man den erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben / sondern / wann jemand einen Deserteur in Erfahrung bringet / und sich desselben nicht bemächtiget / oder denselben des Orts Vorsteher nicht anzeiget ; so solle die vorgesezte Straffe gleichfalls Platz haben.

Zur zweyten Classe gehören die Geist, und Weltliche Obrigkeiten / und sollen jene / so sich hierunter versänglich machten / für jeden Deserteur, nebst dessen Ersatz / zu einer Straffe von 1000. fl. condemniret / denen erstern auch / bis / und in so lang sie solche erlegen / wann es vermögliche Geistliche / oder Klöster die Temporalien gesperrret / denen unvermöglichen und mendicanten aber die Sammlung um so billicher eingestellt werden / als der Scrupel, wegen Anzeig, und Auslieferung derer Deserteurs, da Wir solche / wie oben stehet / mit der Todes, Straf nicht mehr belegen lassen wollen / von selbstem hinweg fallet.

Weilen sich aber hiernächst auch ein, oder anderer Pfarrer / oder Capelläne / oder sonstige Weltliche Priester / wie es vielfältig bereits geschehen / gelüsten lassen möchten / sich dieses Verbrechens theilhaftig zu machen ; So seynd auch solche zu einer Geld, Straffe von 150. fl. nach Ersekung des Schadens anzuhaltten / und solle die Erkenntnuß vorbesagter Straffen / wann es auf eine ordentliche Untersuchung ankommen sollte / denen Ober, Gerichts, Stellen in jedem Lande gebühren ; wo übrigens ein, in denen Generalien ohnehin ausgemachte Sache ist / daß die fremde die Leute zur Desertion verleitende Werber mit dem Strang bestraffet werden sollen.

Das

Damit nun die Unterthanen nicht allein von Vertusch- und Forthehlung derer Deserteurs stäts mehrer abgeschröcket / sondern auch zu dererselben Verfolg, Anhalt, und Einbringung desto ausgebiger aufgemunteret werden mögen; so werden die Wirtschafft, Beamte hierdurch ernstlich befehliget / daß sie sothanes Patent wochentlich bey denen Zusammenkünften / und Raht: Schlägen / oder so oft die Unterthanen sonst zusammen kommen / denen darbey erscheinenden Unterthanen deutlich vorlesen / und ihnen hievon einen verständlichen Begriff / und Eindruck beyzubringen / sich eifrigst bestreben / mithin sie zu dessen genauester Beobachtung auf das schärfeste anweisen / ihres Orts aber auch selbst hierunter den allergehorsamsten Volls- zug auf das genaueste befördern sollen.

In denen Städten und Markt, Flecken hingegen ist dieses Patent an alle Stadt, Thore / und Raht: oder Gemein- Häuser zu affigiren / auch denen Klöstern und Pfarrern dar- von Exemplaria mitzuthailen; wornach sich also jedermann zu achten / und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat- Gegeben in unserer Kaiserlich, Königlichen Haupt, und Resi- denz: Stadt Wien den 26. May im Ein tausent Sieben hun- dert Neun und vierzigsten / Unserer Reich im Neunten Jahr.

MARIA THERESIA.



Friedrich Graf von Harrach.

Friedrich Wilh. Graf von Haugwitz.

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.**

Carl Joseph Cetto von Kronstorff.